

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 31. Mai 2017

Unser Zeichen: 17-1167

Klage

des Herrn Arne Semsrott, Singerstraße 109, 10179 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: JBB Rechtsanwälte,
Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft,
Christinenstr. 18/19, 10119 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, Alt Moabit 140, 10557 Berlin,

- Beklagte -

wegen: Gebühren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Streitwert: bis € 500,00

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Dr. Lina Böcker
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Dr. Ansgar Koreng ²
Martin Michel
Dr. Jeannette Viniol, LL.M.
Nadine Schawe

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail feldmann@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODEBBXXX

Wir vertreten den Kläger, ordnungsgemäße Originalvollmacht ist beige-fügt. Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage mit dem An-trag,

den Bescheid der Beklagten vom 30. März 2017, Az. ZI4-13002/4#1011, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. April 2017, Az. ZI4-13002/4#1001, aufzuheben, insoweit darin eine Gebühr in Höhe von € 235,00 festgesetzt wurde.

Begründung:

Der Kläger wehrt sich mit dieser Klage gegen die Festsetzung einer Gebühr durch die Beklagte für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes.

A) Sachverhalt

Am 29. Dezember 2016 beantragte der Kläger bei der Beklagten, ihm die Gesprächsvorbereitung für Bundesinnenminister de Maizière für das Tref-fen mit Mark Zuckerberg Mitte/Ende August 2016 zu übersenden.

Beweis: IFG-Antrag des Klägers an die Beklagte vom 29. De-zember 2016

Anlage K1

Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 kündigte die Beklagte dem Kläger an, dass hierfür Gebühren von bis zu € 180,00 anfallen könnten.

Beweis: Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 23. Ja-nuar 2017

Anlage K2

Mit E-Mail vom 11. Februar 2017 schränkte der Kläger seinen Antrag ein und bat um eine kostenfreie Bearbeitung.

Beweis: E-Mail des Klägers an die Beklagte vom 11. Februar
2017

Anlage K3

Mit E-Mail vom 4. März 2017 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass eine kostenfreie Bearbeitung nicht möglich sei.

Beweis: E-Mail der Beklagten an den Kläger vom 4. März
2017

Anlage K4

Der Kläger teilte der Beklagten daraufhin per E-Mail am 4. März 2017 mit, dass er an dem Antrag festhalte und um eine detaillierte Aufschlüsselung der Gebühren bitte.

Beweis: E-Mail des Klägers an die Beklagte vom 4. März 2017
Anlage K5

Am 30. März 2017 erging sodann der angegriffene Bescheid, mit dem die Beklagte die Anfrage beantwortete und eine Gebühr in Höhe von € 235,00 festsetzte.

Beweis: Bescheid der Beklagten vom 30. März 2017
Anlage K6

Gegen die Kostenentscheidung legte der Kläger am 18. April 2017 Widerspruch ein.

Beweis: Widerspruch des Klägers an die Beklagte vom
18. April 2017
Anlage K7

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. April 2017 zurück.

Beweis: Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 27. April
2017

Anlage K8

Dagegen richtet sich diese Klage.

B) Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet, weil die Festsetzung der Gebühr in Höhe von € 235,00 ermessensfehlerhaft erfolgte.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin hat die Gebüh-
renfestsetzung dem Grundsatz der Gebührengerechtigkeit zu genügen.
Dies erfordert, dass die Behörde nähere Kriterien entwickelt, wie sie den
konkret angefallenen Aufwand in der jeweiligen Fallgruppe der Rahmen-
gebühr bei der Festsetzung der konkreten Gebührenhöhe berücksichtigen
will (VG Berlin, Urt. v. 21. Juli 2016, Az. 2 K 582.15).

Das hat das Bundesinnenministerium im hier gegebenen Fall nicht getan,
sondern sich auf die Feststellung beschränkt, dass die Gebühr dem Auf-
wand entspreche, nicht unverhältnismäßig sei und keine abschreckende
Wirkung habe. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, dass das Bundesin-
nenministerium für die Festsetzung von Gebühren nach dem Informations-
freiheitsgesetz irgendeine generalisierenden Maßstäbe entwickelt bzw.
zugrunde gelegt hat.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.

Thorsten Feldmann
Rechtsanwalt